

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Aus vergangenen Tagen

Hollensteiner, Karl Michael Ludwig

Oldenburg, 1882

2. Oldenburg wird mit dem Lübischen Recht begnadet.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-249195](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-249195)

Magdalena, Dienstag den 22. Juli 1227, zur Schlacht zwischen der vereinigten deutschen Kriegsmacht und dem Dänenheer Waldemars. Schon begannen, von der Hitze ermüdet und von der entgegenstehenden Sonne geblendet, die Deutschen zu weichen. Da war es Adolf IV., der die wankende Schlachtklinie durch seinen persönlichen Mut und sein Feldherrngeschick wieder zum Stehen brachte. Eine Wolke bedeckte die Sonne; die Dänen wurden zurückgedrängt und lösten sich bald in wilder Flucht auf; König Waldemar verlor ein Auge und wurde nur durch die Treue eines deutschen Ritters gerettet, der ihn vor sich auf sein Pferd hob und in Sicherheit brachte.

„Also wurden des Tages die Lande gelöst von der Dänen Gewalt, daß sie alle Gott gaben Lob und Ehre.“ Die dänische Übermacht war gebrochen, der Alleinherrschaft Waldemars auf der Ostsee ein Ende gemacht, Nordalbingien und die Südküste der Ostsee wieder deutsch. Oldenburg war wieder eine deutsche Stadt.

Die Folge der Schlacht bei Bornhöved war ein mächtiger Aufschwung des deutschen Elements in diesen Gebieten und von hier aus im Osten und Norden von Europa. Und wenn je ein günstiger Zeitpunkt gekommen, um unsere Stadt zur Wiedergewinnung vergangener Größe auf den Plan zu rufen, so war es dieser. Leider war Oldenburg durch die erlittenen Drangsale der verflossenen Jahrzehnte zu sehr erschöpft, um den günstigen Zeitpunkt ausnützen zu können; und so trat von jetzt an Lübeck in die Stelle, die einst Oldenburg mit hohen Ehren eingenommen.

2. Oldenburg wird mit dem Lübischen Recht begnadet.

Acht Jahre waren seit der ruhmreichen Schlacht bei Bornhöved verflossen. Die Zustände in Oldenburg hatten sich sichtlich gehoben. Über den Trümmerhaufen



war wieder eine Stadt erstanden, und die Stadt war wieder von einer neuerbauten Burg gekrönt. Ob diese neu erbaute Burg auch je und je den edlen Befreier der Stadt vom dänischen Joch beherbergte, wird zwar nicht ausdrücklich berichtet; es ist aber fast selbstverständlich; denn wozu wäre sonst die Burg gebaut worden? Und jedenfalls machte sich Adolf IV. um das weitere Aufblühen unserer Stadt hoch verdient, indem er sie im Jahr 1235 ebenso wie „den Khl und Plöne von der Holsten Recht befreite“ und ihr wie jenen „Lübsches Recht vergönnte, darum daß die Städtlein von wegen der Freiheit und der Märkte möchten erbauet und befestiget werden“¹⁾.

Das Lübsche Recht war eine Sammlung von Gewohnheiten und Rechtsvorschriften, welche sich in Lübeck allmählich herausgebildet hatten und gegen Ende des zwölften Jahrhunderts aufgezeichnet worden waren. Die augenfälligen Vorteile, welche dem städtischen Gemeinwesen aus der Annahme dieses Rechts den Landgemeinden gegenüber erwachsen, machten das Lübsche Recht zu einem Gegenstand heißer Wünsche für sämtliche holsteinische und andere benachbarte Städte und Städtchen. Und Oldenburg pries sich glücklich, unter den ersten zu sein, denen die Vergünstigung des Lübschen Rechts zuteil wurde.

Der Oldenburger Codex des Lübschen Rechts ist noch bis auf diesen Tag vorhanden und wird jetzt im Königl. Staatsarchiv zu Schleswig als Eigentum der Stadt Oldenburg aufbewahrt. Es ist ein Pergamentband von 25 Seiten; die Schrift ist die im 14. Jahrhundert gebräuchliche; die Überschriften und

1) Joh. Peterßen p. 97. Hier wird auch berichtet, daß Graf Adolf, nachdem er Barsüßermönch geworden und vom Papst Innocenz IV. zum Priester ordiniert war, „die neuen Kirchen (Neufkirchen) in dem Lande zu Oldenburg in den Ehren Antonii von Padua verschaffet zu bauen zwischen 1244 und 1261.“

Anfangsbuchstaben der einzelnen Paragraphen sind rot, mit teilweise sehr hübschen Verzierungen. Ich habe eine beglaubigte Abschrift mit einer Schriftprobe dem hiesigen Pastoratarchiv einverleibt, und will, um den Lesern dieser Chronikbilder wenigstens eine Ahnung von der Schreibweise und dem Inhalt des höchst interessanten Pergamentbandes zu geben, hier einige kurze Auszüge folgen lassen. Wer das Ganze zu lesen wünscht, findet es in Christianis Geschichte der Herzogtümer abgedruckt.

Unter der Überschrift: „van deme echte“ (von der Ehe) lesen wir folgende Bestimmung, die gewiß zur Freude mancher Frauen und Jungfräulein heute zu den veralteten gehört:

Welik wedewe edder iuncvrowe sunder erer vrunde rad wil man nemen de en schal eres ghudes nicht meer beholden · mer ere schapene cledere · van ereme ghude schal hebben de stad · X · mark suluers · dat andere scholen hebben ere neghesten eruen.¹⁾

Über das Mündigkeitsalter enthält das Lübsche Recht die Bestimmung:

Alse en knecht is achteyn iare olt · so is he sulfmundich vnd wan en iuncvrowe is twelf iare olt so is se komen to eren iaren. Jo doch werden se nicht sulfmundich mer myt eren vormunderen.²⁾

„Van doet slaghe“ (vom Totschlag) wird bestimmt:

Sleyt en unse borgher den anderen vnd he darvmme vorvluchtich wert vnd vredeloos ghelecht

1) Welche Witwe oder Jungfrau ohne ihrer Freunde Rat sich verheiraten will, die soll ihres Gutes nicht mehr behalten, als ihre Leib-Kleider; von ihrem Gut soll haben die Stadt zehn Mark Silbers, das andere sollen haben ihre nächsten Erben.

2) Wenn ein junger Mann achtzehn Jahre alt ist, so ist er mündig; und wenn eine Jungfrau zwölf Jahre alt ist, so ist sie zu ihren Jahren gekommen. Jedoch werden sie nicht mündig als mit (Zustimmung) ihrer Vormünder.

na vnser stades rechte · al syn ghud erue vnd kop-
schat dat bynnen vnseme rechte es des scholen
nemen de helfte syne neghesten eruen de anderen
helfte schal me schatten an dre deel (der Stadt,
dem Richter und dem Sachwalter).¹⁾

„Van sleghen vnd van wunden“: So wor en
man den anderen sleyt · alze dat he van der slach-
tinghe ghelemet werd · klaghet he dat · deghene de
ene aldus gheslaghen heft · he schal eme vnd deme
voghede vnd der stad beteren myt LX schillingh
vnde schal deme · de dar is ghelemet · gheuen teyn
mark suluers vor syne lemede / werk ok alze · dat
he van armode dat ghelt nicht gheuen kunde · he
schal dar wre eten broet vnd water teyn weken
yn deme torne · dar na · schal me ene vt der stad
wysen · vnde he en mach ok der stad nicht wedder
kryghen ane des willen de dar ghelemet is²⁾.

Wenn Kinder unter zwölf Jahren sich blutig
schlagen (blotdaftich maken), so hat das Gericht nichts
damit zu thun. Die Eltern sollen die Rangen züchtigen
mit dem Besen.

Keine Frau darf ihr Gut verkaufen, noch versetzen,
noch vergeben ohne Vormünder; auch darf keine Frau

1) Schlägt einer unsrer Bürger den andern und wird
darüber flüchtig und nach unsrer Stadt Recht friedlos gelegt,
so sollen all seines Gutes, Erbes und Rauffchazes, das inner-
halb unsres Rechtes ist, die Hälfte nehmen seine nächsten
Erben; die andre Hälfte soll man schazen zu drei Teilen . . .

2) Sofern ein Mann den andern schlägt also, daß er
von dem Schlag gelähmt wird, und dieser klagt darum, so
soll der, der ihn also geschlagen hat, ihm und dem Vogt und
der Stadt das bessern mit 60 Schillingen, und soll dem, der
gelähmt ist, geben 10 Mark Silbers für seine Lähmung.
Wäre es aber der Fall, daß er wegen Armut das Geld nicht
geben könnte, so soll er darum frei essen Brot und Wasser
zehn Wochen in dem Turm. Darnach soll man ihn aus
der Stadt verweisen; und er kann auch der Stadt nicht
wieder teilhaftig werden ohne den Willen dessen, der ge-
lähmt ist.

ohne Vormünder für eine höhere Summe Bürge werden als für dritte halb Pfennige.

Kein Ratmann darf ghyft nemen (Gabe und Geschenk nehmen) um irgend eine Sache, die die Stadt oder das Gericht angeht; des schal sik en iewelk ratman begripen myt syme ede (darauf soll jeder Ratmann einen Eid ablegen¹⁾).

Wer überwiesen wird, das Recht der Ratmänner und der Stadt gekränkt zu haben, verfällt in eine Strafe von 100 Mark und muß der Stadt entbehren. Hat er die Pfennige nicht, so soll er bei Wasser und Brot so lange in den Turm gelegt werden, bis er die 100 Mark bezahlt hat, von denen der Stadt zwei Teile, dem Richter ein Teil zufällt.

Wer mit falschem Maße Bier oder Wein zumißt, der bezahlt (weddet) LX schilling Strafe; wer richtiges Maß hat, aber nicht voll mißt, der soll's mit einem halben Pfund bessern.

Niemand darf dem Gotteshaus ein Erbe vermachen. Das Erbe soll zuvor verkauft und dem Gotteshause alsdann das Geld gegeben werden.

Enen swynestal schal me nicht negher maken der straten · edder deme kerkhove · denne to vyef vote. Eneme nabur nicht negher · den dre vote.²⁾

So we myd duue begrepen werd vnde de duue beter is wen en verdink den schal men henghen is dat de duue benedene enne verdink is me schal den def scheren...³⁾

1) Zur Bezeichnung des Reinigungseides bedient sich das Lübsche Recht der Formel: he mach sik des vntleddeghen myt syner hand vp den hulghen (er mag sich deß entledigen mit seiner Hand auf den Heiligen).

2) Einen Schweinestall soll man nicht näher machen der Straße oder dem Kirchhofe als 5 Fuß, einem Nachbar nicht näher als 3 Fuß.

3) Wenn jemand mit Diebstahl begriffen wird und der Diebstahl beträgt mehr als ein verdink, den soll man hängen; beträgt der Diebstahl weniger als ein verdink, so soll man den Dieb scheren.

Dat wyf dat myt duue vorschuldet to henghende de schal me leuendich begrauen dorch wyflicher ere.¹⁾

Ich breche hier ab. Wir werden später noch Gelegenheit haben zu sehen, wie sich die praktische Anwendung des Lübschen Rechts in unsern städtischen Angelegenheiten gestaltete. Der städtische Rat, dem ein gräflicher Vogt zur Seite stand, ging aus der Mitte der Bürgerschaft hervor und hatte die städtische Verwaltung, sowie den größten Teil der Gerichtsbarkeit selbständig zu besorgen. Er sandte außerdem seine Abgeordneten zu den vom Grafen berufenen Landtagen, welche bei Bornhöved abgehalten wurden und sich aus Vertretern der Geistlichkeit und Ritterschaft, sowie der mit dem Lübschen Recht begnadeten Städte zusammensetzte. Und es war dies für unsere Stadt von besonderer Bedeutung in einer Zeit, wo die früher üblichen Gauversammlungen (Godinge), an denen jeder Freie teilnehmen durfte, und welche für Wagrien auf dem Megedeberg bei Plön abgehalten wurden, von den gräflichen Landtagen verdrängt, und die Bewohner des Landes und der kleineren städtischen Gemeinwesen von der Beratung der allgemeinen Landesangelegenheiten ausgeschlossen wurden.

Oldenburg hatte also vermöge des Lübschen Rechts eine weitgehende Selbstverwaltung, übte selbständige Gerichtsbarkeit und besaß mitentscheidende Stimme bei der Beratung aller Angelegenheiten, die das ganze Land betrafen.

Es war darum nicht zu verwundern, daß man diesem Recht mit einer an Eifersucht grenzenden Liebe anhing, es wie ein unantastbares Heiligtum verehrte, ja geradezu das „heilige Lübsche Recht“ nannte. Bei jedem Regierungswechsel betrachtete es der städtische

1) Das Weib, das mit Diebstahl verschuldet zu hängen, das soll man lebendig begraben um weiblicher Ehre willen.

Rat als seine erste Pflicht, die Bestätigung des Lübschen Rechts von seiten der neuen Regierung nachzusuchen.¹⁾ Und wir sind in der angenehmen Lage, einen solchen Bestätigungsbrief, der durch glückliche Fügung unsrer Stadt erhalten worden ist, wörtlich mitteilen zu können.

Im Jahr 1784 erstand der Lübecker Dompropst und Konsistorialpräsident Dreher auf einer zu Hannover abgehaltenen Bücherauktion das Original des Briefs, worin Graf Claus und Herzog Gerhard der Stadt Oldenburg das Lübsche Recht bestätigen, sowie die von Pastor Wilhelmi aufgezeichneten Kirchennachrichten²⁾, und trat dieselben an die Stadt für die dafür ausgelegten 25 Mark 12 Schilling ab.

Der Bestätigungsbrief lautet:

„Wy (Wir) Claves van Godes Gnaden Grove (Graf) to Holsten, to Stormarn vnde to Schowen-

1) Die erste Bestätigung finden wir aus dem Jahr 1260 verzeichnet; sie wurde von Graf Johann I. ausgestellt. Die zweite, von der wir Kunde haben, datiert vom Jahr 1392; es ist dieselbe, deren Wortlaut oben im Text mitgeteilt wird, und die in fast allen folgenden Bestätigungsbriefen ausdrücklich erwähnt wird. Im Jahr 1415 fertigte Graf Heinrich zu Holstein, vormaliger Bischof zu Osnabrück, den Oldenburgern eine Bestätigungsurkunde aus, die unter andern auch von har (Herr) Johann Wermestere, kerkhere to Oldenboreh unterschrieben ist. Am 2. Juni 1462 bestätigte König Christian I. die Privilegien der Stadt; ebenso am 18. Okt. 1533 König Christian III. unter ausdrücklicher Beziehung auf das Privileg von 1392; ebenso am 16. April 1546 Herzog Adolf von Schleswig-Holstein, in einem Dokument, das in Oldenburg ausgefertigt ist und die eigenhändige Unterschrift des Herzogs trägt; ebenso am 22. Januar 1595 Herzog Johann Adolf; am 28. Juli 1607 Herzog Johann Friedrich; am 7. März 1635 Herzog Friedrich; am 15. Januar 1652 König Friedrich III.; am 31. Juli 1661 Herzog Christian Albrecht (d. d. Kohhoff); am 2. Juni 1671 König Christian V.; am 4./15. Oktober 1753 Großfürst Peter; am 4. Mai 1766 Großfürst Paul; am 10. August 1774 König Christian VII. und nochmals am 19. August 1778.

2) Diese Nachrichten befinden sich auch, jedoch unvollständig, auf der Kopenhagener Bibliothek.

borch (Schauenburg), vnde Wy Gherd, dersuluen Gnade Hertoghe to Sleswich, Grove to Holsten, to Stormarn vnde to Schowenborgh beden (bieten) Heyel an Gode al den (denen), de dessen Breef zeen (diesen Brief sehen), hören edder lezen (lesen), vnde bekennen apenbar (offenbar) vnde an deseme breve, dat wy vnde vnse eruen (Erben) vnde nakomelynghe (Nachkommen) gheuen vnde hebben gheuen vnsern leven (lieben) borghermesteren vnde ratmannen vnde der gantzen menheyt (Gemeine) to Oldenborch, de nu zeen (sein) vnde nakomen möghen, vry (frei) Lubysch recht an der stad to Oldenborch vnde an erer veldmarke, an ackeren, an weyde, an water, an wyschen (Wiesen) vnde an moren, alz dat bylegghen ys an zyner schede (belegen ist an seiner Scheide), also vry (frei) to brukende (zu brauchen) dessen vorbenömeden (vorgenannten) Lübeschen rechtens alze vnse andere stede an dem lande to Holsten alder vrygest bruken vnde neten (genießen). Vorden (Ferner) zo gheue wy vnde vnse eruen dessen vorbenömeden borghermesteren vnde ratmannen den market vrede (Marktfrieden = Marktrecht) to Sunte michels daghe an ere stad sulven to rechtene vnde . . . vt to schellende, yft dar yemich man breke an lyf an sund edder an gud, dat God verbede (zu richten und zu verurteilen, wenn irgend jemand sich verginge gegen Leib, Gesundheit oder Gut, was Gott verhüte).

Hyr hebben an vnd over wezen de erbaren lude vnze ratgebere alze Bartram van zigghen, marschalck, her (Herr) dyderik hoken, her hennig kotelborch, her wulf pogghewysch, riddere (Ritter), her Johan werner, kerkher (Kirchherr = Pastor) to Oldenborch, johan breyde . . . Clawes ratlow, otto wackerborgh, knapen (Knappen) vnde vele andere ghode lude to tughe (Zeugen) all desser vorscreuenen (vorgeschriebenen) stucke. Zo hebbe wy grove Clawes vnd hertogh Gherd vorbenömet myd wyllen vnd myd vollbord

(Vollmacht) vnse Inghezeghele (Innsiegel) hengen laten vor dessen breek, de gheuen vnd screuen ys to Oldenborch na Goves bord (Christi Geburt) drütteyn hundert jar, darna in deme twe vnde neghentighisten yare, in deme Sunte ghertrudis der hylghen juncvrow daghe (1392, den 17. März).

3. Ein Bär in Oldenburg.

Die Morgenröte einer bessern Zeit war mit der Verleihung des Lübschen Rechts über Oldenburg angebrochen; allein es schien, als ob dieser schicksalsreichen Stadt kein völlig ungetrübter, sonnig ausflingender Lebenstag mehr beschieden sein sollte. Oldenburgs Geschichte hatte bisher hinlänglich bewiesen, daß diese Stadt nicht sterben könne, so oft sie auch schon die Todeswunde empfangen; das Schicksal schien sich darauf gesteißt zu haben, immer aufs neue den Beweis zu liefern, daß die Stadt ebensowenig zu leben imstande sei, so oft ihr auch die günstigsten Lebensbedingungen geboten würden. Noch im Jahr 1260 waren der Stadt durch die Söhne Adolfs IV., Johann und Gerhard, die Privilegien des Lübschen Rechts neu bewilligt und bestätigt worden; und schon im Jahr 1261 waren Stadt und Burg wieder ein rauchender Trümmerhaufen.

Das ging so zu.

Um die Weihnachtszeit 1260 besuchte Graf Johann I., wie er oft zu thun pflegte, die stolz aufstrebende und immer interessanter sich entfaltende Stadt Lübeck. Während er auf offener Straße wandelte, ward er von einem verbannten holsteinischen Edelmann zu wiederholten Malen aufs gröblichste beleidigt und verfolgt. Vom Zorn übermannt, erstach er endlich den Unverschämten mit dem Schwert. Das Volk rottete sich zusammen, geriet in Wut über die offene Verletzung des Stadtfriedens und suchte des Totschlägers habhaft